

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Rheinmetall AG und der Geschäftsführung der Rheinmetall Industrietechnik GmbH gemäß § 293 a AktG zum Beherrschungsvertrag vom 30. Januar 2018 zu Tagesordnungspunkt 7:

Allgemeines

Die Rheinmetall Industrietechnik GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Rheinmetall AG. Zwischen den beiden Gesellschaften besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 26. März 2004 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. März 2014, nach dem sich die Rheinmetall Industrietechnik GmbH zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Rheinmetall AG nach Maßgabe des § 301 AktG verpflichtet hat. Dieser Gewinnabführungsvertrag bildet die Grundlage für eine steuerliche Organschaft nach dem Körperschaftsteuergesetz und dem Gewerbesteuergesetz zwischen der Rheinmetall AG als Organträgerin und der Rheinmetall Industrietechnik GmbH als Organgesellschaft.

Ergänzend haben die Rheinmetall AG als herrschendes Unternehmen und die Rheinmetall Industrietechnik GmbH als abhängige Gesellschaft nunmehr am 30. Januar 2018 einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Im Folgenden erstatten der Vorstand der Rheinmetall AG und die Geschäftsführung der Rheinmetall Industrietechnik GmbH einen gemeinsamen Bericht, in dem sie den Abschluss und den Inhalt des Beherrschungsvertrags im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen (§ 293a AktG).

Vertragsparteien

Parteien des Beherrschungsvertrags sind die Rheinmetall AG als herrschendes Unternehmen und die Rheinmetall Industrietechnik GmbH als abhängige Gesellschaft.

Die Rheinmetall AG ist eine börsennotierte Kapitalgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39401. Das Geschäftsjahr der Rheinmetall AG entspricht dem Kalenderjahr.

Die Rheinmetall Industrietechnik GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 35517. Ihr Stammkapital beträgt 25.600,00 EUR. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Rheinmetall AG gehalten. Das Geschäftsjahr der Rheinmetall Industrietechnik GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Rheinmetall Industrietechnik GmbH umfasst die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Industrie- und technischen Erzeugnissen jeder Art.

Zwischen der Rheinmetall AG als Organträgerin und der Rheinmetall Industrietechnik GmbH als Organgesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 26. März 2004 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. März 2014.

Erläuterung und Begründung für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Die Rheinmetall Industrietechnik GmbH ist Teil des umsatzsteuerlichen Organkreises der Rheinmetall AG. Voraussetzung für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist – anders als bei einer ertragsteuerlichen Organschaft – u.a. die sogenannte organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger. Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung hierzu fortentwickelt und stellt inzwischen strengere Anforderungen an eine organisatorische Eingliederung. Erforderlich ist, dass die mit der Stimmrechtsmehrheit verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird.

Ziel des Abschlusses des Beherrschungsvertrages ist die Stärkung der für die umsatzsteuerliche Organschaft erforderlichen organisatorischen Eingliederung der Rheinmetall Industrietechnik GmbH in den umsatzsteuerlichen Organkreis der Rheinmetall AG. Ein Mittel zur Begründung der organisatorischen Eingliederung ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrages. Bei Vorliegen eines Beherrschungsvertrages kann regelmäßig von dem Vorliegen einer organisatorischen Eingliederung ausgegangen werden, da ein

Beherrschungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 AktG eine institutionell abgesicherte Eingriffsmöglichkeit darstellt. Dies ergibt sich auch aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. März 2013 betreffend Umsatzsteuerliche Organschaft i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG; („Organisatorische Eingliederung“ Abschnitt 2.8 Absatz 10 Satz 4 UStAE). Der Beherrschungsvertrag verstärkt die bestehende organisatorische Eingliederung durch andere Eingriffsmöglichkeiten der Rheinmetall AG in die laufende Geschäftsführung der Rheinmetall Industrietechnik GmbH.

Das Verlustübernahmerisiko der Rheinmetall AG erhöht sich aufgrund des Abschlusses eines Beherrschungsvertrages nicht, da bereits aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrages eine Verlustausgleichsverpflichtung der Rheinmetall AG gegenüber der Rheinmetall Industrietechnik GmbH besteht.

Durch den Beherrschungsvertrag unterstellt die Rheinmetall Industrietechnik GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Rheinmetall AG. Die Rheinmetall AG ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der Rheinmetall Industrietechnik GmbH Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Die Rheinmetall Industrietechnik GmbH verpflichtet sich, den Weisungen der Rheinmetall AG zu folgen.

Gemäß § 2 des Beherrschungsvertrages ist die Rheinmetall AG während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Rheinmetall Industrietechnik GmbH entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Eine inhaltsgleiche Verlustübernahmeverpflichtung ergibt sich bereits aus dem mit der Rheinmetall AG bestehenden Gewinnabführungsvertrag. Jeder der Verträge allein begründet die Pflicht zum Verlustausgleich seitens der Rheinmetall AG; der Verlustausgleich ist allerdings lediglich einmal zu leisten.

Der Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Rheinmetall AG sowie der Gesellschafterversammlung der Rheinmetall Industrietechnik GmbH. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Rheinmetall Industrietechnik GmbH wirksam, die nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Rheinmetall Industrietechnik GmbH sowie Zustimmung der Hauptversammlung der Rheinmetall AG unverzüglich beantragt werden soll. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Rheinmetall AG nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mit der Mehrheit der Stimmrechte oder des Kapitals an der Rheinmetall Industrietechnik GmbH beteiligt ist oder wenn der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Rheinmetall AG und der Rheinmetall Industrietechnik GmbH endet und nicht zugleich ein anderer Gewinnabführungsvertrag zwischen den Vertragsparteien an dessen Stelle tritt.

Dieser Bericht wird gemeinsam vom Vorstand der Rheinmetall AG und der Geschäftsführung der Rheinmetall Industrietechnik GmbH erstattet.

Düsseldorf, im März 2018

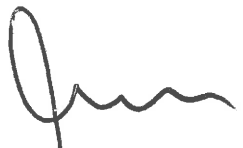
Düsseldorf, im März 2018

Rheinmetall AG
Der Vorstand

Rheinmetall Industrietechnik GmbH
Die Geschäftsführung



Papperger



Merch



Merch



Neumann



Binnig



Krause